

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ETL Lokservice GmbH

Version vom: 30.12.2022

Für Lieferungen und sonstige Leistungen (in Folge „Leistungen“) der ETL Lokservice GmbH (in Folge „ETL“) sowie für Zahlungen an die ETL gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge „AGB ETL“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden bzw. Auftraggebers (in Folge „AG“) sind nur dann gültig, wenn ETL diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Mit der Annahme eines Angebots über einen Liefer-, Leistungs- oder Werkvertrag, der Annahme der Ware bzw. Übernahme der Leistung anerkennt der AG die AGB ETL unter Ausschluss seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Leistungen werden von der ETL im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und im Rahmen der betrieblichen/technischen Machbarkeit angeboten. Die ETL übernimmt keine Haftung, wenn Angebote mangels betrieblicher/technischer Machbarkeit oder wegen nicht verfügbarer Kapazitäten nicht gelegt werden können. ETL ist nicht verpflichtet, Angebot des AG anzunehmen. Die AGB ETL sowie Änderungen derselben werden im Internet unter der Adresse <https://locmasta.com> bekanntgegeben.

1. Angebote

- 1.1 Die ETL erbringt die Leistungen im Rahmen ihres jeweiligen Leistungskatalogs und im jeweils vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe der AGB ETL. Bei den von der ETL in ihren Einrichtungen angebotenen Instandhaltungsleistungen für Lokomotiven handelt es sich um leichte Instandhaltung. Leichte Instandhaltungsleistungen sind die laufende Reparatur, der kurzfristige Austausch von Komponenten und regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen (in Folge „Light Maintenance Services“).
- 1.2 Die Angebote der ETL sind freibleibend und unverbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich schriftlich anders festgelegt. Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Proben und Muster sowie Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nicht als besonders zugesicherte Eigenschaften. Konstruktionsbedingte zwingend notwendige Änderungen behält sich die ETL vor.
- 1.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen anderen Unterlagen behält sich die ETL das Eigentumsrecht und sämtliche Rechte am geistigen Eigentum vor; sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für deren Zwecke verwendet werden.

2. Annahme der Bestellung sowie Nebenabreden

2.1 Abschluss des Leistungsvertrages:

2.1.1 Ein Leistungsvertrag setzt in der Regel eine schriftliche Anfrage des AG voraus, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Baureihen/Bauarten der Lokomotive, für die die Leistungen erbracht werden sollen,
- welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,
- Leistungsort (sofern dieser vom Betriebsstandort der ETL in Gramatneusiedl abweicht),
- Leistungszeit bzw. Leistungszeitpunkt,
- die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen),
- soweit dies von der ETL verlangt wird, der Nachweis, dass der AG die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen besitzt. Der AG teilt der ETL unverzüglich und schriftlich jede beauftragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit.

2.1.2 Im Zuge der Erstellung eines Leistungsvertrages sind folgende Informationen durch den AG an die ETL zu übermitteln:

- Übermittlung der Verantwortlichkeiten zwischen ETL, AG, Haltern, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Infrastrukturbetreibern, Konstrukteuren und Herstellern von Fahrzeugen und Komponenten oder anderen Beteiligten
 - Kundgebung der Schnittstellen zur Zusammenarbeit zwischen ETL, AG, Haltern, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Infrastrukturbetreibern, Konstrukteuren und Herstellern von Fahrzeugen und Komponenten oder anderen Beteiligten Rechnung zu tragen.
 - Informationen über die Instandhaltung eines Fahrzeuges und gegebenenfalls für den Betrieb relevante Aspekte
 - Eine Aufstellung der sicherheitskritischen Bauteile bzw. die Definition wesentlicher Elemente solcher, sowie etwaige spezifische Instandhaltungsanweisungen für sicherheitskritische Bauteile
- 2.1.3 Der Leistungsvertrag zwischen der ETL und dem AG ist schriftlich (E-Mail ist ausreichend) abzuschließen.
- 2.1.4 Die Annahme einer Bestellung sowie Zusagen oder Nebenabreden durch Mitarbeiter von ETL, aber auch Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art sind stets erst dann verbindlich, wenn sie seitens ETL schriftlich bestätigt werden (E-Mail ist ausreichend).
- 2.1.5 Bei Rahmenverträgen kommt der jeweilige Leistungsvertrag nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages zustande. Der Rahmenvertrag ist schriftlich abzuschließen.
- 2.2 Umgang mit Anfragen:
- 2.2.1 Bei Unvereinbarkeiten zwischen Begehren von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Zugang zu Leistungen im Bereich der Light Maintenance in den Serviceeinrichtungen der ETL und bereits zugewiesenen Kapazitäten versucht die ETL zunächst durch Gespräche und Koordinierung mit den betroffenen Antragstellern eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Dies gilt auch für Hilfszugleistungen.
- 2.2.2 Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, entscheidet die ETL in der Reihenfolge der nachstehenden Vorrangkriterien:
- I. bestehende Verträge,
 - II. sicherheitsrelevante Zugangsbegehren,
 - III. beladene Fahrzeuge,
 - IV. Planinstandhaltung,
 - V. Herstellung der Lauffähigkeit,
 - VI. planbare Zugangsbegehren,
 - VII. Dauer der Vertragslaufzeit.
- Zuteilungen für ad-hoc Bestellungen erfolgen in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der ETL.
- 2.2.3 Wird ein Begehren auf Zugang zu den Leistungen gemäß Punkt 2.2.1 gestellt und kann nach Durchführung des Koordinierungsverfahren und nach Anwendung der Vorrangkriterien dem Antragsteller keine Kapazität zugewiesen werden, prüft die ETL gemeinsam mit dem Antragsteller tragfähige Alternativen
- 3. Preis- und Zahlungsbedingungen/Aufrechnung**
- 3.1 Der AG ist gegenüber der ETL zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem für den jeweiligen Leistungs-/Rahmenvertrag vereinbarten Entgelt ergibt. Die Festlegung des jeweiligen Entgelts für Leistungen der ETL erfolgt im Einzelfall kundenspezifisch.
- 3.2 Listenpreise werden entsprechend den zu erbringenden Leistungen wie Light Maintenance Services, Mobilservice, sowie sonstiger Leistungen um entsprechende Zu- bzw. Abschläge

ergänzt. Listenpreise dienen einer ersten indikativen Preisinformation und gehen für diese Zwecke von (i) einer mäßigen Bonität des AG, von (ii) Fahrzeugen bzw. Baureihen, für die (a) das einzusetzende Personal der ETL noch gesondert zu schulen sowie (b) ein Obsoleszenzmanagement zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen einzurichten ist und von (iii) Ausbesserungsarten, zu denen bei ETL bislang keine belastbaren Erfahrungswerte vorliegen, aus. Ob diese Voraussetzungen beim AG konkret vorliegen, prüft ETL im Rahmen der Angebotslegung. Bei der Bestimmung weiterer allenfalls anwendbarer Zu- bzw. Abschläge werden im Einzelfall insbesondere die individuellen Anforderungen an die erforderliche Instandhaltungseinrichtung, das Auftragsvolumen, die zeitliche Komponente des Auftrags (z.B. Kurzfristigkeit des Auftrags, nachgefragte Ausführungszeit), der individuelle Anspruch des AG hinsichtlich Zertifizierungen, Dokumentationen, Anbindung an Systeme des AG, produktspezifische Schulungserfordernisse, Schulungsnachweise und individuelle logistische Organisation sowie der Abwicklung (u.a. Fahrzeugzulauf, Materiallogistik und Auftragssteuerung) berücksichtigt. Benötigte Materialien, soweit sie nicht vom AG bereitgestellt werden, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Bei Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die jeweils vereinbarten Zuschläge verrechnet. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.3 Die vereinbarten Preise unterliegen einer außerordentlichen Preisanpassung. Die außerordentliche Preisanpassung erfolgt, wenn sich der Aufwand für die Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen durch Alterung bzw. Abnutzung oder durch besondere Umstände, insbesondere durch nach Inkrafttreten des Vertrages erfolgende Änderungen der gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsanforderungen oder durch von der AG gewünschte oder veranlasste technische Änderungen bei den Fahrzeugen erhöht oder durch ein erforderliches Obsoleszenzmanagement sowie geänderte Weltmarktgegebenheiten die Einkaufspreise der Ersatzteile und Rohmaterialien, sowie Energiemarktpreise verändern.
- 3.4 Erbringt die ETL im Einzelfall Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen und denen der AG zugestimmt hat oder die sich im Rahmen vereinbarter Wertgrenzen bewegen, werden diesem je nach Aufwand verrechnet. Benötigte Materialien sind darin nicht enthalten. Sie werden von der ETL gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.5 Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk – EXW (die ausliefernde Geschäftsstelle) (gemäß Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung), dies unter Einschluss der Verladung im Werk und exklusive Umsatzsteuer und Verpackung. Die kleinste Verrechnungseinheit sind dabei 0,5 Stunden (je angefangener 0,5 Stunden werden volle 0,5 Stunden verrechnet) .
- 3.6 Zahlungen sind ohne jeden Abzug, spesenfrei und innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu leisten. Mit welchen Forderungen oder Forderungsteilen Zahlungen des AG verrechnet werden, obliegt der ETL.
- 3.7 Die ETL kann in ihrem freien Ermessen von dem AG für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen oder Akontozahlung im Verhältnis zum Umfang der beauftragten Leistungen verlangen, wenn ETL Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG hat.

Zweifel hieran können für die ETL insbesondere bestehen:

- a) wenn der AG mit fälligen Forderungen mehr als ein Monat in Verzug ist,
- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts,
- c) bei Vorliegen einer für die ETL nicht ausreichenden Bonitätsauskunft einer Auskunftsei,
- d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG,
- e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahelegen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der ETL bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder fehlendes Vorhandensein einer

ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

- 3.8 Werden Änderungen in der Ausführung der Bestellung durch Umstände in der Sphäre des AG notwendig, so hat er alle damit verbundenen Mehrkosten zu tragen.
- 3.9 Wird die Zahlungsfrist überschritten, so ist die ETL berechtigt, Verzugszinsen von jährlich 9,2% zuzüglich des jeweiligen Basiszinssatzes und der Kosten der Einmahlung, mindestens aber jährlich 12% der Gesamtforderung in Rechnung zu stellen. Weitere Verzugsfolgen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 3.10 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen des AG aufzurechnen. Ist die Forderung rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von ETL schriftlich anerkannt, ist eine Aufrechnung durch den AG zulässig.
- 3.11 Die ETL ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den AG jederzeit mit Forderungen des AG gegen die ETL aufzurechnen.

4. Vertragserfüllung, Versand und Verzug

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Einlangen der Auftragsbestätigung, die Leistungsfrist bei Montage- oder Reparaturarbeiten mit termingerechter Überlassung des Fahrzeugs oder des Gegenstandes, an dem die ETL eine Reparatur-, Wartungs- oder sonstige Arbeit vornehmen soll. Bei kundenspezifischen technischen Vorgaben beginnt die Liefer- oder Leistungsfrist erst nach Ablauf von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der AG die von ihm zu beschaffenden Unterlagen (z.B. Konstruktionszeichnungen, Pläne odgl.), Genehmigungen oder Freigaben beigebracht oder die vereinbarte Anzahlung geleistet hat, zu laufen. Sofern die ETL durch besondere Vereinbarung zum Versand oder zur Zustellung verpflichtet ist, ist die Liefer- oder Leistungsfrist gewahrt, wenn der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand das Werk noch vor deren Ablauf verlassen hat.
- 4.2 Die Liefer- bzw. Leistungsfrist wird durch unvorhergesehene Störungen/Hindernisse, die außerhalb der Einflussosphäre der ETL liegen, wie Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen und rechtswidrige Streiks entsprechend verlängert. Verzögerungen aufgrund verspäteter Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile odgl. die nicht im Einflussbereich der ETL liegen, aber auch jene aufgrund von Umständen, die in der Einflussosphäre des AG liegen, sofern diese Hindernisse bzw. Umstände für die Fristüberschreitung erheblich sind, verlängern die Liefer- und Leistungsfrist entsprechend. Solche Störungen/Hindernisse heben auch während eines von der ETL zu vertretenden Verzugs, für ihre Dauer, dessen Folgen auf. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt (E-Mail ist ausreichend). Die ETL ist berechtigt, bei derartigen Hindernissen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten; in diesem Falle sind Schadenersatzansprüche des AG ausgeschlossen, sofern er der ETL nicht grobes Verschulden nachweist.
- 4.3 Wird die vereinbarte oder nach Punkt 4.2 verlängerte Liefer- oder Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten, so ist der AG berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von zumindest vier Wochen mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche des AG sind in diesem Falle ausgeschlossen, sofern er der ETL nicht grobes Verschulden nachweist.
- 4.4 Erwächst dem AG aus einer von der ETL zu vertretenden Verzögerung ein Schaden, so sind Schadenersatzansprüche des AG gegen ETL ausgeschlossen, sofern der ETL vom AG nicht grobes Verschulden nachgewiesen wird.
- 4.5 Der AG ist zur Zusammenarbeit mit der ETL in dem Maße verpflichtet, als es für die Leistungserbringung durch die ETL erforderlich ist. Insbesondere sind Anweisungen der ETL zur Einhaltung der Sicherheit zu beachten. Der AG hat dafür zu sorgen, dass seine Erfüllungsgehilfen beim Besuch der Instandhaltungseinrichtungen der ETL deren Anweisungen einhalten. § 8 ASchG ist zu beachten. Der AG stellt der ETL rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Leistungen alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen (insbesondere

Instandhaltungspläne/-weisungen) zur Verfügung. Werden Änderungen in Instandhaltungsakten, Instandhaltungsplänen/-weisungen, an Punkt 2.1.2 genannten Schnittstellen oder anderer für die Sicherheit/Konformität der Instandhaltungserbringung wesentlicher Informationen vorgenommen, so sind diese unverzüglich der ETL bekanntzumachen, zu übermitteln und mittels Versionierung eindeutig nachvollziehbar zu gestalten. Bei ETL finden die Verordnung CSM (EU) Nr. 402/2013, DVO (EU) 2019/779 und Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 Anwendung. Die ETL hat die Einhaltung der korrekten Anwendung und die Effektivität des Sicherheitsmanagements zu kontrollieren. Der AG stellt sämtliche erforderliche Informationen zur Verfügung, die es ermöglichen, die Einhaltung des Sicherheitsniveaus des Eisenbahnsystems jederzeit gewährleisten zu können und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Die ETL verpflichtet sich, hierfür die entsprechenden Informationen dem AG zukommen zu lassen.

- 4.6 Wurde vereinbart, dass der Versand durch die ETL erfolgt, obliegt dieser die Entscheidung bezüglich der Versandart und des Versandwegs. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des AG. Für Schäden haftet die ETL nur, wenn ihr grobes Verschulden nachgewiesen wird. Eine Transport- bzw. Bruchversicherung wird nur nach vorangehender Vereinbarung im Auftrag und auf Rechnung des AG abgeschlossen.
- 4.7 Die ETL ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.8 Zur Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfrist ist die ETL nur verpflichtet, sofern der AG seinen bis dahin zu erfüllenden Vertragspflichten in allen noch nicht beendeten Geschäftsfällen nachgekommen ist.
- 4.9 Verzögert sich der Versand aus einem Umstand, der auf Seiten des AG liegt, so hat dieser alle daraus entstehenden Mehrkosten, wie etwa Lagerungskosten, zu tragen. Die ETL ist in einem solchen Fall außerdem berechtigt, dem AG eine Nachfrist von höchstens 14 Tagen zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei entsprechendem Nachweis kann die ETL auch den Ersatz des weitergehenden Schadens geltend machen.
- 4.10 Bei Werkleistungen in Einrichtungen des AG, hat der AG die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (z.B. Winden, Schienen, elektrische Energie usw.) der ETL rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen, selbst wenn die Montage im Preis (3.1) inbegriffen oder für sie ein Pauschalpreis vereinbart ist. Für die Montage etwa erforderliche Vorkehrungen des AG, z.B. bauliche Maßnahmen, sind schon vor Eintreffen der Mitarbeiter der ETL fertigzustellen. Überdies hat der AG die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die der ETL gegebenenfalls überlassenen Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernimmt die ETL nur dann die Haftung, wenn ihr grobes Verschulden nachgewiesen wird.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Bis zur Übergabe des Fahrzeuges oder des Gegenstandes an ETL trägt der AG die Gefahr. Die Übergabe gilt als erfolgt, sobald das Fahrzeug oder der Gegenstand von ETL manipuliert wird. Die Gefahr geht sodann wieder auf den AG über, sobald das Fahrzeug oder der Gegenstand, an dem die ETL eine Reparatur-, Wartungs- oder sonstige Arbeit vorgenommen hat, das Gelände der ETL verlassen hat oder (sofern dieser Zeitpunkt früher eintritt) sobald das Fahrzeug oder der Gegenstand an den AG übergeben wurde. Gleiches gilt auch für Teillieferungen oder für den Fall, dass die ETL durch besondere Vereinbarung die Versandkosten bzw. die Anfuhr, die Aufstellung oder die Montage oder ähnliche Leistungen übernommen hat. Wird die Reparatur-, Wartungs- oder sonstige Arbeit an einem Gegenstand, der im Herrschaftsbereich des AG verbleibt, vorgenommen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt, in dem diesem die Fertigstellung der Arbeit mitgeteilt wird, auf den AG über.
- 5.2 Verzögert sich der Versand (Punkt 4.2) oder die Zustellung aus Gründen, welche die ETL nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf den AG über.

6. Eigentumsvorbehalt, Rücktritt

- 6.1 Die ETL behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts für diesen, ferner aber auch bis zur Berichtigung aller ihr gegen den AG aus welchem Rechtsgrund immer zustehenden sonstigen Forderungen, vor.
- 6.2 Solange der Eigentumsvorbehalt (Punkt 6.1) aufrecht ist, darf der AG den Liefergegenstand, selbst wenn dieser mit einer anderen Sache verbunden oder wenn er verarbeitet wurde, nur im Rahmen seines darauf gerichteten Geschäftsbetriebs weiterveräußern; diese Befugnis ist jedoch ausgeschlossen, wenn die daraus entstehenden Forderungen an Dritte abgetreten oder von einem Abtretungsverbot betroffen sind, wenn der AG zahlungsunfähig (Punkt 6.5) ist oder sich mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug befindet. Jedwede sonstige Verfügung ist ihm nicht gestattet. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er die ETL hiervon unverzüglich zu verständigen. Die mit der Durchsetzung des Eigentums verbundenen Interventionskosten trägt der AG.
- 6.3 Solange der Eigentumsvorbehalt (Punkt 6.1) aufrecht ist, tritt der AG seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an die ETL ab, selbst wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist. Wird der Liefergegenstand gemeinsam mit anderen Sachen ohne oder nach Verbindung oder Verarbeitung veräußert oder zum Gebrauch überlassen, so ist die Forderung nur in Höhe des der ETL geschuldeten Entgelts abgetreten. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Verzug mit der Zahlung oder mit einer sonstigen Leistung bzw. bei Zahlungsunfähigkeit (Punkt 6.5), ist die ETL berechtigt, unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei entsprechendem Nachweis kann die ETL auch den Ersatz des weitergehenden Schadens geltend machen.
- 6.5 Die Zahlungsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn über das Vermögen des AG der Konkurs oder ein Sanierungsverfahren eröffnet oder ein auf Konkursöffnung zielender Antrag mangels Kostendeckung abgewiesen wurde oder der AG innerhalb der letzten 60 Tage vor der Fälligkeit der Forderung von der ETL mehr als drei Forderungen nicht prompt und vollständig bezahlt hat und auf die schriftlich oder mittels E-Mail übermittelte Aufforderung weder Vorauszahlung noch taugliche Sicherheiten (insbesondere Bankgarantie) leistet.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die ETL leistet für die Mangelfreiheit ihrer Leistungen Gewähr, für die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften bei der Verwendung des Liefergegenstands sowie für die Prüfung des Liefergegenstands für den in Aussicht genommenen Zweck bleibt allein der AG verantwortlich. Für schriftliche Verwendungshinweise sowie Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, die von den entsprechenden Verwendungshinweisen, Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen der ETL abweichen, steht die ETL nur dann ein, wenn sie diese vorher schriftlich bestätigt hat.
- 7.2 Liefergegenstände bzw. Leistungen sind vom AG unverzüglich nach deren Übernahme zu untersuchen; Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Nummer und Datum der Auftragsbestätigung, des Lieferscheins oder der Rechnung sowie der Fabrikations- und Kommissionsnummer schriftlich (oder mittels E-Mail) zu rügen, sonst gilt die Ware bzw. Leistung von ETL als genehmigt. In der Mängelrüge ist anzuführen, welche Liefergegenstände bzw. Leistungen von den Mängeln betroffen sind, worin die Mängel im Einzelnen bestehen und unter welchen Begleitumständen sie aufgetreten sind. Jeder einzelne Mangel ist genau zu beschreiben. Durch unberechtigte Mängelrügen verursachte Kosten sind der ETL vom AG zu ersetzen.
- 7.3 Bei Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten beschränkt sich die Gewährleistung der ETL auf die von ihr erbrachten Leistungen. Für die einwandfreie Funktion einer Maschine, einer Anlage, eines Fahrbetriebsmittels, odgl. leistet die ETL nicht Gewähr, wenn die fehlerhafte Funktion entweder auf eine vom AG oder von einem Dritten beigestellte Komponente

zurückzuführen ist oder auf unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben des AG oder eines Dritten beruht. Die Beweislast hierfür trägt der AG.

- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate; das gilt auch für Lieferungen von als unbeweglich anzusehenden Gegenständen bzw. Leistungen an unbeweglichen oder als solche anzusehende Gegenstände. Die Frist beginnt mit dem Gefahrenübergang (siehe Punkt 5) zu laufen. Dass innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorgekommene Mängel schon beim Gefahrenübergang vorhanden waren, hat der AG zu beweisen.
- 7.5 Soweit die ETL Gewähr leistet, wird die ETL binnen angemessener, mindestens vierwöchiger Frist nach ihrer Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile gegen einen mangelfreien Gegenstand bzw. gegen mangelfreie Teile austauschen (Verbesserung) oder dem AG eine angemessene Preisminderung gewähren. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der ETL über. Die Kosten einer vom AG selbst oder von einem Dritten vorgenommenen oder versuchten Mangelbehebung werden von der ETL nicht erstattet.
- 7.6 Beschränkt sich die Vertragspflicht bloß auf die Lieferung von Komponenten, trägt die ETL nur die Kosten des Ersatzstücks oder der Ersatzteile sowie deren Versands.
- 7.7 Auf Verlangen der ETL ist der Liefer- oder Leistungsgegenstand bzw. dessen vom Mangel betroffener Bauteil unverzüglich auf Gefahr des AG an die ETL zu versenden oder zu befördern.
- 7.8 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen bzw. sonstigen von der ETL nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 7.9 Die Gewährleistung der ETL ist ausgeschlossen, wenn die von ihr aufgelegten und vom AG gegebenenfalls beizuschaffenden Einbauvorschriften oder Betriebsanleitungen nicht beachtet wurden bzw. deren Beachtung dem Anwender nicht überbunden wurde, wenn am Liefergegenstand ohne die Zustimmung der ETL Instandsetzungs- oder sonstige Arbeiten vorgenommen wurden oder wenn diese entgegen ihrer Anweisungen oder für Zwecke, für die sie nicht bestimmt sind, verwendet wurden oder werden und für den Mangel ursächlich sind.
- 7.10 Der AG verzichtet – soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird – auf den besonderen gewährleistungsrechtlichen Rückgriffsanspruch.

8. Schadenersatz und Produkthaftung

- 8.1 Alle Ansprüche des AG auf Schadenersatz von Sach- und Vermögensschäden jedweder Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer sind ausgeschlossen, es sei denn, der AG beweist, dass der Schaden von der ETL rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Ersatz von Folgeschäden (z.B. aus Produktionsausfällen), der Ersatz des entgangenen Gewinnes und der Ersatz bloßer Vermögensschäden ist, außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, ausgeschlossen. Zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind davon nicht erfasst. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Personenschäden und der Beeinträchtigung der körperlichen Integrität.
- 8.2 Solche Ansprüche können außerdem nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis vom Schadenseintritt gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.3 Für diejenigen Teile des Liefergegenstands, welche die ETL vom Erzeuger oder von Zulieferanten bezogen hat, haftet die ETL nur im Rahmen der ihr gegen diese zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- 8.4 Wurde der Liefergegenstand von der ETL auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des AG gefertigt, so erstreckt sich die Haftung nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des AG entsprechend erfolgt ist.

- 8.5 Sofern die ETL bei Fertigung und Lieferung nach den vom AG überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der AG die ETL schad- und klaglos halten.
- 8.6 Der AG ist verpflichtet, beim Einsatz der von der ETL gelieferten Anlagen, Maschinen und sonstigen Gegenstände alle zum Schutz vor Gefahren bestehenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Einbauvorschriften, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, insbesondere aber alle Vorschriften für den Bereich der Elektrotechnik, genauestens einzuhalten und beim Einsatz nur befugte Fachleute heranzuziehen.
- 8.7 Der AG verpflichtet sich, die ETL von Haftungsfällen unverzüglich zu verständigen und der ETL die notwendigen Unterlagen zu überlassen.
- 8.8 Bei (beabsichtigten) wesentlichen Änderungen des AG am Liefergegenstand, ist die Gewährleistung (bzw. gesondert vereinbarte Garantie) der ETL und ihre Schadenersatzpflicht ausgeschlossen.

9. Datenschutz

- 9.1 Personenbezogene Daten vom AG im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung (Firmenname, Adresse, Kontodaten) sowie Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld der Mitarbeiter vom AG werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und zur Wahrung der berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) der ETL sowie die mit ihr iSd § 189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.
- 9.2 Der AG ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an die ETL sowie die mit ihr iSd § 189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen zu informieren.
- 9.3 Die ETL speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des AG solange, wie dies zur Vertragserfüllung, oder zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Jedenfalls aber solange, wie dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (bspw. BAO, UGB) vorgeschrieben ist.
- 9.4 Der AG hat gegenüber der ETL folgende Rechte:
- I. Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO betreffend die von ETL verarbeiteten personenbezogenen Daten.
 - II. Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.
 - III. Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.
 - IV. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.
 - V. Das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde nach Art. 77 DSGVO.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort ist Gramatneusiedl. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Handelssachen sachlich zuständige Gericht in Wien. Die ETL ist aber auch berechtigt, den AG bei dem nach den für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.
- 10.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts.
- 10.3 Der AG erteilt der ETL bereits jetzt die Ermächtigung zur Namensabfrage im gesamten Bundesgebiet bzw. hat der AG der ETL über dessen Aufforderung eine schriftliche Vollmacht zur Anforderung von Abschriften und Mitteilungen aus dem Personenverzeichnis im Sinne des § 5 Absatz 4 erster Satz GUG zu übermitteln.

- 10.4 Der AG erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass die ETL alle Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag auf Gesellschaften, die aus dem Unternehmen der ETL durch Spaltung entstehen werden, auf Gesellschaften, deren Anteile die ETL zumindest mehrheitlich erworben hat oder noch erwerben wird, auf Gesellschaften, deren Einlagen (Aktien) die ETL zumindest mehrheitlich übernommen hat oder noch übernehmen wird, aber auch, dass alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf alle ihre Rechtsnachfolger übergehen, sodass diese (Übernehmer bzw. Rechtsnachfolger) gleich wie die ETL alle Rechte aus dem Vertrag in Anspruch nehmen können, dafür aber auch gleichermaßen alle Pflichten aus dem Vertrag übernehmen müssen. Desgleichen erteilt der AG schon jetzt seine Zustimmung, dass solche Gesellschaften bzw. Personen im Einvernehmen mit der ETL in das Vertragsverhältnis neben der ETL mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten.